



# Satzung

des Odenkirchener Tennis-Clubs 1966 e.V. (OTC)

## § 1

### Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Odenkirchener Tennis-Club 1966 e.V. (OTC).
- (2) Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach-Odenkirchen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter der Nummer VR 1149 eingetragen.  
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung des Sports.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
  - die Pflege des Tennissports
  - Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen
  - die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen,
  - die Teilnahme an sportspezifischen Veranstaltungen,
  - die Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen für die Jugend,
  - die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Über Inhalte, Laufzeiten oder die Beendigung entscheidet der Vorstand (§ 26 BGB).

## **§ 4**

### **Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied im
  - Stadtsportbund Mönchengladbach e.V.,
  - Tennis-Verband Niederrhein e. V. und den Gliederungen Tennis-Bezirk 1 Linker Niederrhein e.V. sowie dem Tenniskreis Mönchengladbach e. V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach das Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Organisation nach Absatz 1.

## **§ 5**

### **Vereinsmitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern,
  - passiven Mitgliedern und
  - Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv an der Ausübung des Tennissports und dem Vereinsleben beteiligen
- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv an der Ausübung des Tennissports beteiligen. Sie fördern und unterstützen den Verein.
- (4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung entsprechende Personen wählen.

**6**

**Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
  - Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten.
  - Das Aufnahmegesuch von beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von deren gesetzlichen Vertretern zu stellen.
  - Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Das neue Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform.
  - Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (2) Die Aufnahme ist erst nach Eingang der Aufnahmegebühr rechtskräftig. Es ist das Aufnahmeformular des Vereins zu verwenden.

**§ 7**

**Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch Austritt,
  - durch Tod,
  - durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand gemäß § 26 BGB des Vereins. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann auf Antrag erfolgen, wenn das Mitglied schuldhaft und in grober Weise gegen die Vereinsinteressen sowie die Satzung oder Ordnungen verstößt bzw. sich grob unsportlich verhält. Er ist auch möglich, wenn ein Mitglied dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (4) Jedes Mitglied ist zur Antragstellung auf Ausschluss eines Mitgliedes berechtigt. Der Antrag muss eine detaillierte Begründung enthalten und ist an den Vorstand gemäß § 26 BGB zu richten.
- (5) Das betroffene Mitglied ist über den Antrag einschließlich der dazugehörigen Begründung zu informieren und kann innerhalb einer Frist von vier Wochen dazu Stellung nehmen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme mit einer 2/3-Mehrheit über den Antrag.
- (6) Das Ergebnis ist dem Mitglied in schriftlicher Form und mit entsprechender Begründung mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (7) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von vier Wochen Berufung einlegen. Diese hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich des Ausschlusses.

- (8) Über eine Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied steht ein Anhörungsrecht zu. Für die Bestätigung des Ausschlusses ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Des Weiteren kann ein Ausschluss durch den Gesamtvorstand erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Begleichung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Einen entsprechenden Beschluss darf der Gesamtvorstand erst dann fassen, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (10) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 8**

### **Beitragsleistungen und -pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge zu entrichten. Darüber hinaus können Umlagen sowie Gebühren etc. erhoben werden.
- (2) Ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten, jährlich bis zu maximal 8 Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten.“  
  
Die Staffelung, Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und Arbeitsstunden werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zahlung von Umlagen und deren Höhe. Die Umlagenhöhe übersteigt nicht das Dreifache eines Jahresbeitrags.
- (4) Die Beitragsleistungen und -Pflichten können nach Mitgliedergruppen differenziert festgelegt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (5) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für passive Mitglieder können besondere Regelungen festgelegt werden.
- (7) Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (8) Vorzugsweise soll die Zahlung der pekuniären Leistungen der Mitglieder mittels des SEPA-Lastschriftverfahrens erfolgen.
- (9) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die entsprechenden Beträge zum jeweiligen Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu tragen.

## **§ 9**

### **Ordnungsgewalt des Vereins**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vorgaben der Satzung und der Vereinsordnungen sowie die Regeln des Verbandes zu berücksichtigen und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane sowie der Mitarbeiter des Vereins sind zu beachten bzw. ist ihnen Folge zu leisten.
- (2) Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das auch ordnungsgemäße Verhalten auf der Anlage des Vereins.
- (3) Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinssanktionen nach sich ziehen:
  - Verwarnung,
  - Verweis,
  - Ordnungsgebühr bis zu 300.- Euro,
  - Dreimonatiger Ausschluss von der Nutzung der Sporteinrichtungen sowie vom Trainings- und Übungsbetrieb,
  - Dreimonatige Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen,
- (4) Die Ermittlungen zum Sachverhalt und das Verfahren werden vom Gesamtvorstand eingeleitet. Hält der Gesamtvorstand, nach Einholung einer Stellungnahme der betroffenen Person, die Verhängung einer Vereinsstrafe für notwendig, ist diese dem Mitglied in Textform zu übermitteln.
- (5) Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet die Maßnahme zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis frei zustellen.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Gesamtvorstand,
  - der Vorstand nach § 26 BGB,

## § 11

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Alle Mitglieder werden durch den Vorstand gemäß § 26 BGB eingeladen, schriftlich oder durch E-Mail an deren letzte, dem Verein mitgeteilte, E-Mail-Adresse.
- (3) Bei grundsätzlichem Interesse oder besonderen Angelegenheiten kann der Vorstand gemäß § 26 BGB eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies hat auch auf Verlangen von mindestens 30 % der Mitglieder zu erfolgen. Es müssen schriftlich der Zwecks und die Gründe angegeben werden.  
Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Ansonsten ergeben sich Einberufungsform und -frist aus den Absätzen 2 und 4.
- (4) Zwischen der Einladung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die durch den Vorstand gemäß § 26 BGB per Beschluss festgelegt wird, der Haushaltsabschluss für das vergangene Jahr, die Haushaltsplanung für das neue Geschäftsjahr und eventuelle Anträge sind der Einladung beizufügen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (6) Eine Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB diese Aufgabe. Ist kein Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB anwesend, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Versammlungsleiter. Dieser bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- (7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag, dem die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen muss, können diese auch geheim stattfinden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- (9) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand gemäß § 26 BGB bis zum 31. Januar des Jahres zugehen.
- (10) Darüber hinaus können Mitglieder bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand gemäß § 26 BGB in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Derartige Anträge werden nur anerkannt, wenn sie ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

- (11) Die Mitglieder müssen bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung über die geänderte Tagesordnung informiert werden.

## **§ 12**

### **Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsbelangen zuständig:
- Entgegennehmen des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes,
  - Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
  - Entlastung des Gesamtvorstandes,
  - Genehmigung der Haushaltsplanung für das nächste Geschäftsjahr,
  - Genehmigung zur Änderung der Beiträge und/oder Aufnahmegebühren und/oder Arbeitsleistung
  - Genehmigung zur Erhebung und Bestimmung der Höhe einer Vereinsumlage,
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung oder eine Fusion des Vereins,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen,
  - Entscheidung über Einsprüche bei Vereinsausschlüssen,
  - Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
  - Verabschiedung von Vereinsordnungen soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstands gemäß § 26 BGB oder des Gesamtvorstandes fallen,
  - Entscheidung über die Errichtung von Neu- und Umbauten einschließlich der Tennisplätze
  - Entscheidung über eine Darlehensaufnahme des Vereins, wenn die Gesamtsumme der Verschuldung 25.000 € übersteigt.

## **§ 13**

### **Gesamtvorstand**

- (1) Den Gesamtvorstand des Vereins bilden:
- der 1.Vorsitzende,
  - der 2.Vorsitzende,
  - der Geschäftsführer,
  - der Kassenwart,
  - der Sportwart,
  - der Jugendwart,
  - der Liegenschaftswart,
  - der Beisitzer
  -
- (2) Bei Bedarf können die Ämter des Sport- und des Jugendwartes in leistungs- und breitensportorientierte Mandate aufgeteilt werden. Des Weiteren kann der Vorstand gegebenenfalls durch ein für die Öffentlichkeitsarbeit zuständiges Mitglied erweitert werden.
- (3) Der Gesamtvorstand mit Ausnahme des Jugendwartes wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendwart wird auf der dem Vereinsjugendtag gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

- (4) Die Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (6) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Jedes Vorstandsmitglied hat in einer Vorstandssitzung jeweils eine Stimme. Übt ein Mitglied vorübergehend zwei oder mehr Ämter aus, so hat es trotzdem nur eine Stimme.
- (7) Die Geschäftshandlungen von Sport-, Jugend- und Liegenschaftswart sowie des Beisitzers sind beschränkt. Sie werden nicht zu Besonderen Vertretern des Vereins bestellt. Rechtsgeschäfte dürfen diese nur mit der Vollmacht des Vorstandes tätigen.
- (8) Der Beisitzer unterstützt und berät die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes bei ihren Aufgaben.
- (9) Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Verein in Textform anzuzeigen.
- (10) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 14**

### **Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstandes**

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen wurden.
- (2) Seine wesentlichen Aufgaben sind:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen,
  - Vorlage eines Rechenschaftsbericht, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung sowie der Haushaltsplanung,
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - Ausschluss von Mitgliedern,
  - Durchführung der Jahresterminplanung,
  - Pflicht zur Dienstaufsicht,
  - Information der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse,
  - Registerliche Pflichten.

## **§ 15**

### **Vorstand gemäß § 26 BGB**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden, den 2.Vorsitzenden, den Kassenwart und den Geschäftsführer vertreten.



- (2) Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.
- (3) Der Vorstand gemäß § 26 BGB leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder eine Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand ist an den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushalt gebunden.
- (5) Rechtsgeschäfte über diese Vorgaben hinaus kann der Vorstand gemäß § 26 BGB bis zu einer Höhe von 25.000 Euro selbsttätig abschließen. Übersteigt eine Ausgabe bzw. Verschuldung diesen Betrag, so ist das nur nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zulässig (§ 12, Absatz 1). Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

## **§ 16**

### **Beschlüsse und Protokolle**

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 17**

### **Änderungen der Satzung**

- (1) Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anforderungen erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

## **§ 18**

### **Vereinsordnungen**

- (1) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen zu erlassen:
  - Ehrenordnung,
  - Beitragsordnung,
  - Geschäftsordnung,

– Platz- und Spielordnung.

- (2) Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 19**

### **Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich. Bei der Wahl sollte immer so vorgegangen werden, dass jährlich jeweils einer der beiden das Amt im ersten und einer im zweiten Jahr ausübt.
- (3) Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich in Stichproben die Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie berichten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung über ihr Ergebnis.
- (4) Im Falle einer ordnungsgemäßen Kassenführung empfiehlt einer der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung eine Entlastung des Vorstandes gemäß § 26 BGB.

## **§ 20**

### **Vereinsjugend**

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Nähere Details werden in der Jugendordnung spezifiziert. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Genehmigung durch den Vereinsjugendtag

## **§ 21**

### **Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 22**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende gemeinschaftlich als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tennisbund e.V. ((DTB), Hallerstr. 89, 20149 Hamburg, Vereinsregister: VR 13028 beim Amtsgericht Hamburg), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 23**

### **Sonstiges**

- (1) Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde hauptsächlich die männliche Anrede gewählt. Dies soll in keinem Fall eine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts darstellen.

## **§ 24**

### **Gültigkeit der Satzung**

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2019 in Mönchengladbach beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige außer Kraft gesetzt.